

Anfang 1923.

Merkblatt

für das Umsatzsteuergesetz in seiner neuesten Fassung

zusammengestellt für die Bedürfnisse des Uhrmacher-Einzelhandels
von Dr. jur. W. Felsing.

1. **Anmeldung jedes** (auch des kleinsten) **Betriebes** beim zuständigen Finanzamt innerhalb 2 Wochen nach Beginn des Unternehmens.
2. **Anmeldung zur Luxussteuer**, falls Gegenstände des § 21 geführt werden (Nr. 6a und b). Folge: Ausstellung einer Weiterveräußerungsbescheinigung ("Luxussteuernummer"), die rechtzeitig vor Ablauf jedes Kalenderjahres zu erneuern ist.
3. **Werden Gegenstände des § 21 geführt**, so ist vorgeschrieben
a) ein **besonderes Lagerbuch**; Befreiung von diesem ist auf Antrag möglich, wenn die Dr. Felsing'sche Verbandsbuchführung im Gebrauch ist und daneben eine ordnungsgemäße Lagerliste besteht (näheres auf Anfrage durch den unterzeichneten Verband),
b) ein **besonderes Steuerbuch**; bei Gebrauch der Dr. Felsing'schen Verbandsbuchführung tritt auf Antrag Befreiung davon ein.
4. **Steuerklärungen:**
a) für die **Umsatzsteuer (2%)** einen Monat nach jedem Vierteljahrsschluß Voranmeldung über den einfach steuerpflichtigen Umsatz mit Bezahlung von 2%; einen Monat nach Jahreschluß Angabe des Umsatzes des ganzen Kalenderjahres mit Restzahlung.
b) für die **Kleinhandels-Luxussteuer** einen Monat nach jedem Vierteljahrsschluß mit Bezahlung von 15%^{a)}
5. **Steuerefrei** sind die Umsätze:
a) von sog. „**Stubenarbeitern**“ für ihre Lieferungen an bestimmte Unternehmer, wenn sie nicht mehr als einen Gehilfen beschäftigen;
b) von Lieferungen an **Krankenkassen** von Heilmitteln (z. B. Brillen);
c) von Lieferungen von **Edelmetallen** (auch Reichsgoldmünzen, wenn sie nicht Sammelzwecken dienen) außerhalb des Kleinhandels gegen Vorlage der Luxussteuernummer;
d) von Lieferungen **ins Ausland** durch Exporteure.
6. **Im Kleinhandel sind luxussteuerpflichtig nach § 21:**
a) Gegenstände des Juweliengewerbes aus oder in Verbindung mit Edelmetallen (Platin, Gold jeder Legierung, Silber über $\frac{500}{1000}$), oder wenn sie mit Edel-, Halbedelsteinen oder Perlen besetzt sind. Hierzu gehören z. B.: Ketten, Armbänder, Ringe, Bestecke, Tafelgeräte, Zigarettenetuis, Zigarettenspitzen, Ohrringe; ferner von optischen Waren Stielbrillen, Lupen und Lesegläser, wenn sie in Verbindung mit Edelmetallen, Edelsteinen usw. stehen (Klemmer und Brillen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen sind nur einfach steuerpflichtig).
b) von Uhren aller Art nur solche, die mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen besetzt sind.
Alle übrigen Waren und Gegenstände, außer den unter 6a und b aufgeführten, sind für den Uhrmacher-Kleinhändler einfach steuerpflichtig, gleich-

Sonderdrucke dieses Merkblattes sind gegen Erstattung der Selbstkosten von der Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Halle a. S., Mühlweg 19, zu beziehen.

gültig, aus welchem Material sie bestehen; dies gilt besonders für Uhren aller Art. (Ist der Uhrmacher selbst Hersteller, so unterliegt er besonderen Bestimmungen, vgl. Nr. 9.)

7. **Reparaturen sind grundsätzlich einfach steuerpflichtig.** Ausnahme: Wenn Edelmetalle oder Edelsteine, Halbedelsteine oder Perlen dabei verwendet werden und der Unternehmer diese selbst beschafft.

8. **Ankauf aus Privathand:**

a) **Steuerfrei** für den Privatmann und den gewerblichen Käufer ist bei Vorlegung der Luxussteuernummer der **Ankauf von Gegenständen des § 21** (vgl. Nr. 6a und b).

b) **Vom Privatverkäufer mit 15%** zu versteuern (für die Steuer haftet auch der Ankauf!) ist der **Ankauf von bestimmten Gegenständen des § 15**, insbesondere:

Goldene und Platin-Taschen- und Armband-Uhren sowie Uhren-Armbänder, die nicht mit Edelsteinen usw. besetzt sind (silberne Taschen- und Armband-Uhren fallen nicht unter § 15!); Gegenstände aus Silber-, Gold- oder Platindoublé, sowie versilberte, vergoldete oder plattinierte Gegenstände bei einem Feingehalt von mehr als $\frac{25}{1000}$.
Gegenstände aus Bernstein oder Korallen, Elfenbein, Meerschmaum Schildpatt.

9. **Die Herstellung und die Einfuhr von Uhren u. dgl.** unterliegt besonderen Bestimmungen, über die der unterzeichnete Verband Auskunft gibt.

10. **Bei allen Zweifelsfragen** oder bei Streitigkeiten mit den Finanzämtern wendet man sich an den Obermeister seiner Innung, der die Angelegenheit gegebenenfalls an den unterzeichneten Verband weiterleitet.

Halle a. S., Mühlweg 19,
Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
(Einheitsverband).

Der Reichsminister
der Finanzen.

III. U. 35.

Berlin W 65, den 9. Januar 1923.
Wilhelmplatz 1.

Auf das Schreiben vom 30. Dezember 1922 übersende ich in der Anlage das Merkblatt mit dem Vermerk ergebenst zurück, daß der Reichsminister der Finanzen dem Merkblatt zustimmt.

Im Auftrage

gez. Grabower.
(Stempel)

Für die Richtigkeit
gez. Unterschrift.

Aus den

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
z. H. des Herrn Dr. jur. Felsing

in Berlin W 8.